

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41476-22-600

### **Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG für die Änderung von 10 Windenergieanlagen (Änderung Sektoriereller Betriebsbeschränkungen) als Teil einer Windfarm in Lichtenau-Asseln)

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt für 10 Windenergieanlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Übertragung sektoriereller Betriebsbeschränkungen auf benachbarte Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen befinden sich an den folgenden Standorten im Stadtgebiet Lichtenau:

<b>Anlage</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück (e)</b>
W2	Hakenberg	1	7, 8
W3	Asseln	6	43
W4	Lichtenau	4	60, 61
W5	Lichtenau	4	38, 39
W6	Asseln	6	8
W7	Asseln	3	7
W8	Hakenberg	1	57
W9	Asseln	6	28
W10	Asseln	3	17
W11	Asseln	6	20

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Insbesondere kann hinsichtlich des Schutzguts „Sonstige Sachgüter“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann